



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zur**

**EU-Verordnung zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche**

**COM (2017) 257 final – Bundesratsdrucksache 400/17**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 12. Juni 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Ausgangslage.....	3
1.2 EU-Verordnungsentwurf zum Auskunftersuchen der Kommission .....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	4
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten</b> .....	<b>5</b>
2.2 Bürokratischer Mehraufwand für die Unternehmen.....	5
2.3 Schutzbedürftigkeit vertraulicher Unternehmensdaten.....	6
2.4 Verpflichtung der Unternehmen zur Auskunft und Sanktionen.....	6
2.5 Notwendigkeit / Angemessenheit des neuen Marktinformationsinstruments.....	7
2.6 Alternativen zum Marktinformationsinstrument .....	8
2.7 Empfehlungen und Hinweise der Beteiligten.....	9
<b>3. Votum der Clearingstelle Mittelstand</b> .....	<b>11</b>

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ (28.10.2015) die Verfolgung einer Strategie der intelligenten Durchsetzung angekündigt, die eine stärkere Unterstützung und Anleitung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Binnenmarktvorschriften und eine kohärente und effizientere Durchsetzungspolitik zur Verbesserung der generellen Einhaltung der Binnenmarktvorschriften verfolgt. In diesem Rahmen hat sie im Mai 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche vorgelegt.

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens wurde der Verordnungsvorschlag an das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH NRW) weitergeleitet. Das MWEIMH hat zur Unterstützung der Positionierung des Landes NRW ein Beratungsverfahren gemäß § 6 Abs. 5 MFG NRW zum vorliegenden EU-Verordnungsentwurf beauftragt.

### 1.2 EU-Verordnungsentwurf zum Auskunftersuchen der Kommission

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche COM (2017) 257 final mit Stand vom 22.05.2017 zur Überprüfung vor.

Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags sind Artikel 43 Absatz 2, 91, 100, 114, 192, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 337 AEUV. Der Verordnungsvorschlag zielt auf die Unterstützung der Kommission bei der Überwachung und Durchsetzung von Binnenmarktvorschriften ab, indem er ihr die Kompetenz gibt, mithilfe gezielter Auskunftersuchen von ausgewählten Marktteilnehmern aktuelle und verlässliche Informationen einzuholen.

Elemente des Richtlinienvorschlags sind laut Aussage der EU-KOM insbesondere die

- Befugnis der EU-Kommission von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Auskünfte einzufordern, sofern das Erreichen eines wichtigen politischen Ziels der Union durch eine erhebliche Schwierigkeit bei der Anwendung des Unionsrechts gefährdet wird.
- Bedingungen, unter denen die EU-Kommission Auskünfte anfordern kann und das Verfahren, nachdem die Auskünfte anzufordern sind.
- Geldbußen und Zwangsgelder, die die EU-Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen bei Nichtbefolgung des Auskunftersuchens verhängen kann.

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW am 6. Juni 2017 die Clearingstelle Mittelstand kurzfristig beauftragt, eine beratende Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 MFG zum EU-Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche (COM (217) 257 final) zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen mit Schreiben vom 06. Juni 2017 über den Überprüfungsauftrag informiert und diese um Stellungnahmen gebeten.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (Handwerk.NRW)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

In Anbetracht der Kürze der Zeit konnten nicht alle Beteiligten Stellungnahmen einreichen. Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme vom Westdeutschen Handwerkskammertag und Handwerk NRW

Aufgrund der kurzen Frist und der noch in Überarbeitung befindlichen Positionierung der Dachverbände zum vorliegenden Rechtsakt haben sich IHK NRW und unternehmer nrw der Stellungnahmen ihrer Dachorganisationen aus der EU-Konsultation vom November 2016 angeschlossen. Die grundsätzliche Kritik an dem Vorhaben bleibe bestehen, so dass die im Rahmen der Konsultation eingereichte Stellungnahme weiterhin Bestand habe.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zum vorliegenden EU-Vorschlag erstellt.

## 2. Stellungnahmen der Beteiligten

### 2.1 Allgemeine Positionen

IHK NRW bewertet die von der EU-Kommission angestrebte Stärkung des Binnenmarktes grundsätzlich als positiv. Das Erfordernis einschlägig qualitativer und quantitativ hinreichender Daten über den Binnenmarkt zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Förderung der ungestörten Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes sei nachvollziehbar. Dennoch würden die zusätzlichen Informationspflichten, die u.a. durch das Binnenmarkt-Informationsinstrument auf Unternehmen zukommen könnten, Anlass zur Sorge geben. Zudem sei die Einführung eines neuen Marktinformationssinstrumentes nicht notwendig. IHK NRW regt an, dem Ausbau und der Optimierung bereits eingeführter Instrumente den Vorrang gegenüber der Einführung immer neuer Systeme zu geben. IHK NRW gibt weiterhin zu bedenken, dass die Einführung eines direkten Informationssinstrumentes zwischen der EU-Kommission und den Unternehmen die Gefahr einer Umgehung institutionalisierter und in nationalen Gesetzen benannter Interessenvertreter begründe.

Unternehmer nrw begrüßt grundsätzlich die Anstrengungen der Kommission zur Intensivierung des Binnenmarktes und zur Bekämpfung europarechts- bzw. binnenmarktwidriger Praktiken. Zudem sei die Bedeutung der bereits vor Jahren von der Kommission durchgesetzten EU-Rechtsmittelrichtlinien zu begrüßen. Sie würden ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Korrektur von Verstößen gegen das Binnenmarktrecht in diesem Sektor leisten und sollten daher erhalten bleiben. Dennoch bestünden seitens unternehmer nrw erhebliche Bedenken gegenüber dem Binnenmarkt-Informationsspool, soweit dafür weitreichende Befugnisse zur direkten Erhebung sensibler Unternehmensdaten erwogen würden.

Die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks sehen den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Schaffung eines Binnenmarktinformationssinstrumentes kritisch. Es sei zwar davon auszugehen, dass Handwerksunternehmen eher selten von entsprechenden Auskunftersuchen betroffen wären, zumal die Richtlinie gemäß Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 Kleinunternehmen von den Auskunftersuchen ausgenommen wären. Mittelbar könne das Binnenmarktinformationssinstrument allerdings von erheblicher Relevanz für kleine und mittelständische Unternehmen sein, zumal Unternehmensvereinigungen vom Anwendungsbereich erfasst seien. Der Verordnungsvorschlag enthalte keine Definition des Begriffes „Unternehmensvereinigung“, so dass darunter auch Wirtschaftsverbände und Kammern fallen könnten. Zudem sei die Unbestimmtheit des sachlichen Anwendungsbereichs des Vorschlags problematisch. Schließlich äußern sie Zweifel an den von der Europäischen Kommission veranschlagten Beantwortungskosten. Ausweislich der Folgenabschätzung würden die Beantwortungskosten für ein einzelnes KMU zwischen 300 bis 1000 € pro Ersuchen liegen, mit möglichen Rechtsbeistandskosten von 1000 €. Sofern Unternehmen die Daten aufbereiten müssten, seien die Beträge eher zu niedrig angesetzt.

### 2.2 Bürokratischer Mehraufwand für die Unternehmen

IHK NRW und unternehmer nrw geben zu bedenken, dass die von der EU-Kommission erwogenen Auskunftsansprüche Unternehmen mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand belasten würden. Das von der EU-Kommission formulierte Ziel des Bürokratieabbaus würde durch eine wie in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene direkte Datenabfrage der EU konterkariert. IHK NRW merkt an, dass Unternehmen in der EU bereits umfangreichen Informationspflichten und –anforderungen unterlägen. Die Einführung eines Binnenmarkt-

Informationsinstrumentes würde für die Unternehmen zu einem erheblichen Mehraufwand führen, zumal die von der Europäischen Kommission verlangten detaillierten Informationen den Unternehmen nicht vorlägen und diese die Daten erst erheben müssten.

### **2.3 Schutzbedürftigkeit vertraulicher Unternehmensdaten**

IHK NRW gibt zu bedenken, dass der Schutz von Betriebsgeheimnissen von Unternehmen und Arbeitnehmerdaten im Rahmen des Binnenmarkt-Informationsinstruments zu gewährleisten sei. Die EU-Kommission sehe vor, Daten der Marktteilnehmer zu Kostengefüge, Gewinn und Preispolitik der Unternehmen einzufordern. Dies könnten sensible Daten sein, die auch die Wettbewerbsposition eines Unternehmens betreffen würden. Zudem sei zu beachten, dass angesichts der EU-Datenschutz-Grundverordnung arbeitnehmerbezogene Daten nicht uneingeschränkt erhoben und weitergegeben werden dürften.

Unternehmer nrw ordnet die von der EU-Kommission erwogenen Auskunfts- und Datenerhebungsansprüche wegen der sehr hohen Schutzbedürftigkeit bzw. der Sensibilität der Daten als unangemessen und inakzeptabel ein. Ein allgemeiner Tatbestand der Störung des Binnenmarktes rechtfertige keinen allgemeinen Eingriff in das wichtige Prinzip der Bewahrung sensibler Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zumal diese essentiell für die Wahrung der Rechte der Unternehmen, einen fairen Wettbewerb, Wachstum und Wohlstand in der EU insgesamt seien. Viele der in der Konsultation angeführten etwaigen Gegenstände einer Informationserhebung seien so „sensibel“, dass diese selbst in förmlichen Gerichtsverfahren speziellen Regelungen der Akteneinsicht zum Schutz vertraulicher Unternehmensdaten unterliegen würden. Eine Zugriffsmöglichkeit auf entsprechende Unternehmensdaten wäre auch angesichts des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Grundlage der Artikel 15 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in den Mitgliedstaaten bestehender Verfassungsbestimmungen des deutschen Grundgesetzes nicht akzeptabel.

Unternehmer nrw weist weiterhin darauf hin, dass trotz der Absicht einer vertraulichen Behandlung der Daten wegen der außerordentlichen Brisanz dieser in der Praxis ein unververtretbares Risiko des unbefugten Datenzugriffs und der Datenausspähung bestünde. Zudem könne auch die Einschränkung der lediglich punktuellen Datenerhebung nichts an der höchst problematischen Einstufung direkter Auskunftsansprüche bezüglich sensibler Unternehmensdaten ändern.

### **2.4 Verpflichtung der Unternehmen zur Auskunft und Sanktionen**

IHK NRW und unternehmer nrw sprechen sich entschieden gegen eine Verpflichtung der Unternehmen zur Auskunft sowie Sanktionen aus.

IHK NRW bemängelt, dass unklar bleibe, welche Verpflichtungen sich konkret für die Unternehmen ergeben und spricht sich mit Nachdruck gegen weitere statistische Berichtspflichten für Unternehmen aus. Keinesfalls solle die EU-Kommission Sanktionen vorsehen, wenn die Befragten aus Sicht der Kommission nicht ausreichend oder vollständig auf das Auskunftsersuchen antworten.

Aus Sicht von unternehmer nrw vermag die grundsätzlich begrüßenswerte Intention der Überwindung von Störungen im Binnenmarkt keinen generellen, erzwingbaren direkten Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen zu rechtfertigen.

Die Schaffung eines allgemeinen erzwingbaren Auskunftsanspruchs erscheint aus Sicht von Unternehmer nrw vor allem hinsichtlich folgender Inhalte nicht akzeptabel:

- nicht in Finanzberichten enthaltene Informationen zu Kosten,
- Unternehmensstrategie (z.B. Preisgestaltung),
- Kosten für grenzüberschreitende Transaktionen,
- Eigentümerstruktur,
- Arbeitsverträge,
- Vertragsgestaltung und Beziehungen zu Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern und
- Produktmerkmale und Herstellungsverfahren

Ebenfalls dürften etwaige Auskünfte zu Umsatz, Volumen oder Gewinn jedenfalls dann nicht zwingend von einem Unternehmen gefordert werden, wenn das Unternehmen nach der Rechtsordnung nicht zur Veröffentlichung dieser Zahlen verpflichtet ist.

## **2.5 Notwendigkeit / Angemessenheit des neuen Marktinformationsinstruments**

Die Beteiligten stellen grundsätzlich die Notwendigkeit und Angemessenheit des geplanten Informationsinstruments in Frage, insbesondere angesichts der unbestimmten Eingriffsvoraussetzungen.

IHK NRW bezweifelt, dass die Einführung eines neuen Marktinformationsinstruments notwendig ist. Ziel des Instrumentes sei es, die EU-Binnenmarktvorschriften besser überwachen und durchsetzen zu können. Auf nationaler und EU-Ebene würden durch öffentliche und wissenschaftliche Stellen sowie Verbände viele Daten erhoben. Allein der DIHK habe die EU-Kommission in den letzten drei Jahren regelmäßig über Hürden im Binnenmarkt informiert. Branchenverbände täten dies ebenfalls. Es sei sicherzustellen, dass diese vorhandenen Daten besser genutzt werden. Dies gelte auch für Daten, die nicht von der amtlichen Statistik erhoben werden, aber bei Finanzämtern, Arbeitsverwaltungen, Zollbehörden oder Renten- und Sozialversicherungsbehörden vorliegen. Die Mehrfachverwendung von Daten entlaste die Unternehmen und erhöhe die Akzeptanz von Statistikpflichten.

Unternehmer nrw bewertet die Voraussetzungen für aus Unternehmenssicht problematische Auskunfts- bzw. Datenerhebungsansprüche als erheblich zu unbestimmt. Es sei nicht angemessen, aufgrund eines eher allgemeinen, unbestimmten Begriffs einer „schwerwiegenden Störung“ des Binnenmarktes weitreichende direkte Auskunftserhebungsansprüche gegenüber Unternehmen zu schaffen. Auch der Hinweis, dass Angaben über die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts von den Mitgliedstaaten teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, rechtfertige keine direkten Auskunftsansprüche gegenüber Unternehmen.

Die im Verordnungsentwurf nur vage formulierten Eingriffsvoraussetzungen werden auch von den Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks moniert. Es bleibe weitgehend unklar, welche Fälle die Europäische Kommission im Blick hat und welche Arten von Informationen abgefragt werden können. Angesichts der Eingriffsintensität (Zugriff auf einzelne Unternehmen, u.U. vertrauliche Daten, erhebliche Sanktionsandrohung) seien hier konkretere tatbestandliche Voraussetzungen geboten. Ausschließlich prozessuale Sicherungsmechanismen vermögen aus Sicht des Handwerks diese nicht zu ersetzen.

Unklar bleibt aus Sicht der Handwerksorganisationen zudem, zu welchem Zweck die Europäische Kommission befugt ist, die Informationen zu nutzen und welche Maßnahmen dazu angetan sind, Schwierigkeiten zu beseitigen. Außer in dem in Art. 7 Abs. 3 genannten Fall des Vertragsverletzungsverfahrens würden keine weiteren Anwendungsfälle präzisiert. Denkbar wäre demnach, dass die Kommission Auskunftersuchen verwendet, um Folgenabschätzungen oder Evaluierungen zu untermauern. Dafür seien jedoch andere, weniger eingriffsintensive Instrumente verfügbar. Die legitimen Verwendungszwecke bedürften deswegen einer Konkretisierung.

Unternehmer nrw und die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks geben zu bedenken, dass die Europäische Kommission Auskunftersuchen an Unternehmen richten könne, die keinerlei Verantwortung an der Störung des Binnenmarktes hätten. Erfasst wären auch andere Unternehmen, zu denen Wettbewerber, Lieferanten und Kunden solcher Unternehmen gehörten, die für die Beurteilung von Marktgegebenheiten erforderlich wären. Die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks merken an, dass dieses Vorgehen vielfältige Unsicherheiten für Unternehmen verursachen würde. Gerade von KMU erhoffe sich die Europäische Kommission, dass diese wegen ihrer schwächeren Verhandlungsposition in Wertschöpfungsketten bereitwilliger Auskunft geben würden. In diesem Zusammenhang sollten die Vorschriften zur Auswahl von Unternehmen und der Offenlegung von Informationen noch einmal überprüft werden.

## **2.6 Alternativen zum Marktinformationsinstrument**

IHK NRW und unternehmer NRW plädieren dafür, die bereits vorhandenen Instrumente und Mechanismen konsequenter auszunutzen und zu optimieren.

IHK NRW bewertet die Einführung des Binnenmarkt-Informationsinstruments auch im Falle unzureichender Daten als eine nicht geeignete Reaktion. Wenn Daten im konkreten Anwendungsfall nicht hinreichend aussagekräftig sind, sei es zunächst wichtig, die Organisation und die Erhebungen von Daten in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene zu überprüfen und ggfs. zu reformieren. Auch andere bestehende Ressourcen, etwa bei staatlichen Behörden, Handelsverbänden und statistischen Büros auf nationaler Ebene, sollten dabei genutzt werden. In Deutschland liege hier bereits eine Infrastruktur mit notwendigem Fachwissen zur Erstellung und Auswertung von Fragebögen sowie zur Erhebung und Auswertung von Daten vor.

IHK NRW bezweifelt zudem die Vorteile einer Institutionalisierung der Kooperation von Unternehmen und der EU-Kommission zur Aufdeckung und Behebung von Binnenmarktstörungen in Form der Einführung eines Binnenmarkt-Informationsinstruments. Diesbezüglich sei nicht ersichtlich, weshalb zur Erlangung von Daten nicht punktuell der Austausch mit Vertretern der Wirtschaft ausgebaut werde. Dies wäre für die Unternehmen eine weniger belastende Alternative.

Aus Sicht von IHK NRW ist dem Ausbau und der Optimierung bereits eingeführter Instrumente der Vorzug gegenüber der Einführung immer neuer Systeme zu geben. Damit könnten Synergieeffekte genutzt werden. Dies sei dem Aufbau von parallelen Strukturen zur Erhebung von Daten vorzuziehen. Auch das Instrument der Sektoruntersuchung aus dem Wettbewerbsrecht solle darauf geprüft werden, inwieweit es die begehrten Binnenmarkt-Informationen einbringen kann.

Unternehmer nrw argumentiert ähnlich. Die Kommission solle generell eine stärkere Kohärenz mit bestehenden Rechtsakten und Rechtssetzungsiniciativen sicherstellen und Unternehmen von einer Doppelberichterstattung bewahren. Anstatt weitgehende direkte Auskunftsansprüche gegenüber Unternehmen zu erwägen, sollte bedacht werden, dass aufgrund bestehender gesetzlicher Bestimmungen und Berichtspflichten bereits zahlreiche aufschlussreiche Berichte und Zahlen verfügbar sind, wie z.B. Unternehmensberichte börsennotierter Unternehmen u.a.

Der Unternehmensverband verweist zudem auf die Verpflichtung der EU-Organe im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung zur besseren Rechtsetzung darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedstaaten bei der Erhebung der für die Überwachung und Evaluierung der Umsetzung des Unionsrechts benötigten Informationen und Daten mit der Kommission zusammenzuarbeiten haben. Da die Mitgliedstaaten, die in erster Linie für die Durchsetzung von Binnenmarktrecht verantwortlich seien, über die entsprechenden Informationen von Unternehmen verfügten, sollten Unternehmen nicht mit einer weiteren doppelten Berichterstattungspflicht belastet werden.

Bei dem beabsichtigten Binnenmarkt-Informationstool werde das Problem der künstlichen Marktsegmentierung offenbar zur Begründung der Notwendigkeit von Informationsbeschaffungen und Verfolgungsmaßnahmen genutzt. Allerdings ist aus Sicht von unternehmer nrw gerade das eine Frage des Wettbewerbsrechts, zu dem der bereits bestehende Mechanismus ausreiche. Die Kommission solle die bereits bestehenden Möglichkeiten konsequent ausnutzen, statt mit neuen Regelungen äußerst problematische allgemeine Auskunftsansprüche zu schaffen und damit zugleich zusätzlichen Aufwand und Kosten für die europäischen Unternehmen zu verursachen.

Als bereits bestehende Mechanismen führt unternehmern nrw neben dem wichtigen Instrument des Vertragsverletzungsverfahrens auch das „REFIT-Programm“ an, das der Kommission wertvolle Beiträge und fundierte Analysen zur Anwendung des EU-Rechts liefere, auch von Wissenschaft und Stakeholdern.

Weiterhin existiere bereits der sektorspezifische „inquiry mechanism“ der Antitrust Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Danach habe die Kommission bereits die Möglichkeit, in speziellen Wirtschaftsbereichen (oder im Spezialfall auch sektorübergreifend) zu ermitteln, wenn der Handel zwischen den Mitgliedstaaten, die Preisentwicklung oder andere Umstände zeigen, dass der Wettbewerb gestört ist. In diesem Zusammenhang dürfe die Kommission Informationen von der Wirtschaft bereits heute erfragen.

## **2.7 Empfehlungen und Hinweise der Beteiligten**

Die Beteiligten sprechen sich entschieden gegen die in der Verordnung beabsichtigte Einführung des Binnenmarkt-Informationsinstruments aus.

IHK NRW ist der Auffassung, dass die Einführung eines Binnenmarkt-Informationsinstruments noch einmal ganz grundsätzlich auf seine Notwendigkeit geprüft werden muss. Aus ihrer Sicht überwiegen klar die erheblichen zusätzlichen Bürokratielasten, Gefahren und Nachteile gegenüber potenziellen Vorteilen. Es könne ihres Erachtens nur als ultima ratio eingesetzt werden, wenn binnenmarktrelevante Daten nicht auf andere Weise ermittelt werden können und die EU-Kommission Grund zur Annahme hat, dass ein Problem vorliegt, zu dessen Lösung das Marktinformationsinstrument tatsächlich beitragen kann.

IHK NRW spricht sich zudem entschieden gegen weitere statistische Berichtspflichten für Unternehmen aus. Keinesfalls sollte die EU-Kommission Sanktionen vorsehen, wenn die Befragten aus Sicht der Kommission nicht ausreichend oder vollständig auf das Auskunftsersuchen antworten. Es müsse darauf geachtet werden, dass Unternehmen durch Auskunftsersuchen nicht überfordert werden und Betriebsgeheimnisse ausreichend geschützt sind. Um die Belastung der Wirtschaft so gering wie möglich zu halten, sollte die Notwendigkeit der Nutzung in jedem Einzelfall kritisch überprüft werden und der Einsatz nur unter besonderen Umständen und bei eindeutiger Identifikation eines mit Sicherheit zu erwartenden Mehrwerts erfolgen. Die entstehenden Kosten für die betreffenden Unternehmen sollten vorab kalkuliert und in der Entscheidung über die Anwendung berücksichtigt werden.

Die Intensivierung des Dialogs mit Wirtschaftsvertretern und die Verbesserung von Eurostat sind aus IHK-Sicht gegenüber der Einführung des Binnenmarkt-Informationsinstruments vorzugswürdig, da sie mit einer höheren Repräsentativität und geringeren Belastungen für die Unternehmen einhergehen.

IHK NRW sowie die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks halten zudem eine exakte Definition des Anwendungsbereichs und der Voraussetzung für die Nutzung für dringend notwendig, um die Bedeutung des Instruments abschätzen zu können und die Gefahr einer zu umfangreichen Nutzung zu reduzieren. Auch eine allmähliche Ausweitung der Befragungen sollte aus Sicht von IHK NRW unbedingt vermieden werden, um Rechtssicherheit für die Unternehmen zu gewährleisten.

Aufgrund der geschäftlich gesehen hohen Brisanz der Informationen sind aus Sicht des Handwerks die Vorschriften zur Auswahl von Unternehmen und der Offenlegung von Informationen noch einmal zu überprüfen. Das gelte insbesondere für die Offenlegung gegen den Willen des Unternehmens in Art. 7 Abs. 4 und Art. 8 Buchstabe c).

Aus Sicht von unternehmer nrw sollte die Kommission weiterhin vor allem energisch darauf hinwirken, dass die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen zur Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften einhalten. Bei Zuwiderhandlungen sollte sie konsequent mit Vertragsverletzungsverfahren reagieren. Die Anwendung des Instruments des Vertragsverletzungsverfahrens sollte ihres Erachtens nicht reduziert werden, da sie weiterhin auch ein wichtiges Korrektiv neben der nationalen Gerichtsbarkeit darstelle.

Der Unternehmensverband empfiehlt der Kommission darauf zu achten, dass der nationale Rechtsschutz, soweit er auf EU-Vorschriften fußt und der Einhaltung des EU-Rechts dient, korrekt zur Anwendung kommt. Konkretes Fehlverhalten von Unternehmen könne im Wege gerichtlicher oder wettbewerbsbehördlicher Verfahren gerügt bzw. überprüft werden, wobei die gesetzlichen Regelungen zur Akteneinsicht zu berücksichtigen seien. Aus ihrer Sicht könne Binnenmarktstörungen damit sehr wesentlich entgegengewirkt werden, wenn die vorgenannten Instrumentarien systematisch genutzt werden. Hingegen sollten keine allgemeinen direkten Auskunftsansprüche der Kommission betreffend höchst sensible Daten der Unternehmen geschaffen werden.

Insgesamt regt unternehmer nrw an, dass hinsichtlich des EU-Vorhabens eine Subsidiaritätsrüge erhoben wird. Grund sei die Unklarheit, was genau die Kommission mit den Daten machen will. Die Kommission sei keine Datenerhebungsbehörde und überschreite hier ihre Kompetenzen. Es sei Aufgabe der Mitgliedstaaten, Binnenmarktrecht umzusetzen.

### 3. Votum der Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche (COM (2017) 257 final) einem Clearingverfahren mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand spricht sich gegen die beabsichtigte Einführung eines Binnenmarkt-Informationsinstruments aus, da die Nachteile für Unternehmen, wie etwa der bürokratische Aufwand zur Ermittlung und Aufbereitung der Informationen und die Gefahr der Offenlegung vertraulicher Betriebsdaten, klar überwiegen. Aufgrund des nicht klar definierten Anwendungsbereichs und der Voraussetzungen sowie der vorgesehenen Sanktionen, sind trotz anderslautender Verordnungsbegründung, auch für kleine und mittelständische Unternehmen Nachteile nicht ausgeschlossen. Zu erwarten ist eine Überforderung insbesondere mittelständischer Unternehmen, da diese oft nicht über die Informationen und personellen Kapazitäten verfügen.

Aus Sicht der Clearingstelle ist zudem eine Notwendigkeit nicht ersichtlich, ein neues Informationsinstrument einzuführen. Bereits bei einer Vielzahl von öffentlichen und wissenschaftlichen Stellen sowie Verbänden sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene werden Daten erhoben, die dazu dienen, über Hürden im Binnenmarkt zu informieren.

Diese bereits vorhandenen Informationskanäle sollten aus Sicht der Clearingstelle ausgebaut bzw. optimiert werden. Ziel muss es sein, bereits vorhandene Daten besser zu nutzen bzw. den Dialog mit den Wirtschaftsvertretern zu intensivieren bzw. Eurostat zu verbessern.

Die Beteiligten haben diese und weitere Aspekte eingehend erörtert und Empfehlungen zu Einzelaspekten abgegeben. Wir bitten, die Hinweise der Beteiligten aus der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand zu berücksichtigen.